



Gesetz zur Übermittlung von Schülerinnen- und Schülerdaten am Übergang von der Schule in den Beruf

Landesrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Vorgaben des § 31a SGB III



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Zielsetzung und Genese

Erweiterung des gesetzlichen Beratungsauftrages der Bundesagentur für Arbeit (BA):

Die BA soll gem. § 31a Abs. 1 SGB III zu jungen Menschen Kontakt aufnehmen, „**die bei Beendigung der Schule [...] keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben**“ und Unterstützungsangebote unterbreiten.

Umsetzung erfordert eine landesgesetzlich Grundlage, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten ermöglicht:

„Gesetz zur Übermittlung von Schülerinnen- und Schülerdaten am Übergang von der Schule in den Beruf (Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW)“

Das Gesetz trat am 17.10.2023 nach der Verkündung durch die Landesregierung in Kraft.



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungspflichtige Schulen

- Weiterführende allgemeinbildende Schulen ab der Jahrgangsstufe 8 und
- Berufskollegs für die vollzeitschulischen Bildungsgänge, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen:
 - Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform gemäß §§ 18, 22 Absatz 3 APO-BK Anlage A (Anlage A 2.2),
 - Berufsfachschule gemäß § 2 Nr. 1 APO-BK Anlage B (Anlage B 1),
 - Berufsfachschule gemäß § 2 Nr. 2 APO-BK Anlage B (Anlage B 2),
 - Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK (Anlage C 2),
 - Fachoberschule gemäß § 8 Nr. 1 APO-BK Anlage C (Anlage C 3),
 - Berufliches Gymnasium § 1a Abs. 1 Nr. 1 APO-BK Anlage D (Anlagen D 14-D 28).



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Identifikation – Ausnahmetatbestände

- Von der Identifizierung ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zur Abiturprüfung (allgemeine Hochschulreife) erlangt haben.
- Ebenfalls von der Identifizierung ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang **Fachoberschule** gemäß § 8 Nummer 1 APO-BK Anlage C (**Anlage C 3**) eines Berufskollegs besuchen und eine Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung gemäß § 13 APO-BK Anlage C erlangt haben.

Identifikation

- Die Schulen identifizieren die Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich bei Beendigung der Schule keine konkrete Anschlussperspektive haben.
- Die Identifikation erfolgt im Rahmen der koordinierten Gestaltung des Übergangs nach Maßgabe des Runderlasses für Berufliche Orientierung mittels Befragungen durch Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind insoweit zur Auskunft verpflichtet.



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Konkrete Anschlussperspektiven im Sinne der

Gesetzesbegründung: Als konkrete Anschlussperspektiven gelten insbesondere

- Ausbildung,
- Besuch eines Berufskollegs,
- Besuch der gymnasialen Oberstufe an einer allgemeinbildenden Schule,
- Besuch der Berufspraxisstufe an einer Förderschule,
- Besuch einer Abendrealschule,
- Maßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX,
- Freiwilligendienste, Freiwilliger Wehrdienst/Laufbahn Bundeswehr,
- Praktikum zum Erreichen der Fachhochschulreife,
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- duales Studium,
- Studium.

Zur Beurteilung der konkreten Anschlussperspektive kommt es im Zweifel auf eine Prognose über die individuelle berufliche Zukunft des jeweiligen jungen Menschen an. Eine positive Prognose ist beispielsweise auch gegeben, wenn eine Schulbesuchszusage zu erwarten ist oder die Einmündung in ein konkret angestrebtes Hochschulstudium erwartbar erscheint.



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Zu übermittelnde personenbezogene Daten

- Nachname,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Ortsname,
- Postleitzahl,
- Straßename (ggf. in Kombination mit der Hausnummer),
- Hausnummer,
- Jahrgangsstufe,
- Schulgliederung (**ausschließlich** bei Berufskollegs)

Reihenfolge der Angaben durch die Musterdatei
der BA vorgegeben

- Musterdatei 1 für allgemeinbildende Schulen
- Musterdatei 2 für Berufskollegs



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess von Schülerinnen und Schüler, die die Schule während des Schuljahres verlassen

1. Die personenbezogenen Daten der SuS ohne konkrete Anschlussperspektive oder Fehlanzeigen werden von den Schulen über das BAN-Portal (<https://banportal-kaoa.de/>) bis **6 Wochen zum Ende eines Schuljahres** an die Bezirksregierungen übermittelt.
 - a) CSV-Upload,
 - b) „copy and paste“ aus einem Tabellenkalkulationsprogramm,
 - c) Einzeleingabe im BAN-Portal
2. Die Bezirksregierungen fordern übermittlungspflichtige Schulen zur Datenübermittlung auf, die bislang keine Eintragungen vorgenommen haben.
3. Spätestens 4 Wochen zum Ende eines Schuljahres, laden die Bezirksregierungen jeweils eine CSV-Datei mit den schulformübergreifend übermittelten Daten aus dem BAN-Portal herunter.
4. Diese Datei mit den gesammelten personenbezogenen Daten aller identifizierten Schülerinnen und Schüler für den Regierungsbezirk wird daraufhin in ein Portal der Bundesagentur (SDN-Upload) hochgeladen.



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – BAN-Portal

Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit auf Grund der Übertragung von personenbezogenen Daten

- Alle an KAoA teilnehmenden Schulen sind bereits im BAN-Portal registriert,
- Schulen verfügen über die Zugangsdaten und entsprechende Berechtigungen (admin),
- Nutzung des BAN-Portals bislang für die Buchung trägergestützter Standardelemente (KAoA-kompakt),
- Auch das KAoA-Monitoring erfolgt über das BAN-Portal
- Das BAN-Portal wird von der LGH im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrieben.



Landes-Gewerbe-
förderungsstelle
des nordrhein-
westfälischen
Handwerks e.V.

Technische Unterstützung

Support für das BAN-Portal

E-Mail: nues@lgh.de Telefon: 0211 / 30 108-333



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – Perspektive der Schule

Schülerinnen und Schüler für die §31a-Meldung anlegen x

CSV-Import

Gruppenerfassung

Einzelerfassung

i Kopieren Sie Ihre Daten aus einem Tabellenkalkulationsprogramm in das System. Ihre Schülerdaten müssen mit der Spaltenreihenfolge **Nachname | Vorname | Geburtsdatum | Geschlecht (m/w/d) | Ortsname | PLZ | Straße | Hausnummer | Jahrgangsstufe | Schlüsselkennzeichen für die Schulformgliederung**

Hinweis: Zum importieren Ihrer Daten...

1. öffnen Sie Ihr Tabellenkalkulationsprogramm (bspw. Excel) und markieren Sie sämtliche zu importierende Zeilen (ohne Kopfzeile)
2. drücken Sie Strg+C oder alternativ Rechtsklick->Kopieren
3. klicken Sie im Browser in das u.a. Eingabefeld und drücken Strg+V oder alternativ Rechtsklick->Einfügen



Einfügen

Speichern

„copy and paste“

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Ortsname	Postleitzahl	Straße	Hausnummer	Jahrgangsstufe	Bildungsgang (Schul-gliederungsschlüssel)
2	Musterlein	Maximiliane	01.01.2001	w	Aachen	12345	Musterweg	10	1	B06
3	Tester	Till	02.02.2002	m	Düsseldorf	67891	Teststraße 5		2	C03
4	Doe	Jane	03.03.2003	w	Dortmund	11121	Doegasse	12b	12	D02



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – Perspektive der Schule

Hinweis: Zum importieren Ihrer Daten...

1. überprüfen Sie zunächst die Richtigkeit der dargestellten Datensätze
2. ändern Sie ggfs. einzelne Einträge durch Klicken auf die entsprechende fehlerhafte Zelle (beachten Sie, dass Änderungen nach dem Import nicht gespeichert werden).
3. importieren Sie die Daten durch Klick auf den Importieren-Button

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Ortsname	PLZ	Straße	#	Jahrgangsstufe	Schulform	Gliederung
Musterlein	Maximiliane	01.01.2001	w	Aachen	12345	Musterweg 10	1	B06		
Tester	Till	02.02.2002	m	Düsseldorf	67891	Teststraße 5	2	C03		
Doe	Jane	03.03.2003	w	Dortmund	11121	Doegasse 12b	12	D02		

Zurücksetzen

Speichern



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – Perspektive der Schule

#	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Anschrift	Jahrgangsst...	Aktionen
1	Musterlein	Maximiliane	01.01.2001	Weiblich	Musterweg 10 12345 Aachen	B06 (1)	
2	Tester	Till	02.02.2002	Männlich	Teststraße 5 67891 Düsseldorf	C03 (2)	
3	Doe	Jane	03.03.2003	Weiblich	Doegasse 12b 11121 Dortmund	D02 (12)	

« < > »

Zeige 1 bis 3 von 3 Einträgen

Alle Löschen



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – Perspektive der Schule

CSV-Import Gruppenerfassung Einzelerfassung

Bitte geben Sie die Daten des Schülers / der Schülerin ein und klicken anschließend auf „Speichern“.

Vorname	Nachname
Blinky	Bill
Geschlecht	Geburtsdatum
Männlich	14.06.2005
PLZ und Ortsname	Straße und Hausnummer
40699 Greenpatch	Eukalyptusweg 43
Jahrgangsstufe	Schlüsselkennzeichen für die Schulformgliederung
1	C03

nicht ausgewählt...
A12
B06
B07
C03
C05
C06
D02

C03

Nur für Berufskollegs

Speichern



Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW

Übermittlungsprozess – Perspektive der **Schule**

Schuljahr: 2024/2025

Schule: T-31a-2

Gemeldet am: 04.04.2025 13:53 Uhr

Quittungsdatei Meldung nach § 31a SGB III

**KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS**

Übergang Schule – Beruf in NRW gestalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Schule Testschule \$31a 2 (Kennung T-31a-2) die Daten folgender Schülerinnen und Schüler nach § 31a SGB III für das Schuljahr 2024/2025 gemeldet hat:

#	Nachname	Vorname	geb. am	Geschl.	Ortsname	PLZ	Adresse
1	Musterlein	Maximiliane	01.01.2001	weiblich	Aachen	12345	Musterweg 10
2	Tester	Till	02.02.2002	männlich	Düsseldorf	67891	Teststraße 5
3	Doe	Jane	03.03.2003	weiblich	Dortmund	11121	Doegasse 12b
4	Bill	Blinky	14.06.2005	männlich	Greenpatch	40699	Eukalyptusweg 43



Vielen Dank!

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bildmaterial: panthermedia.net – Dmitriy Shironosov,
Jens Ickler, Sommai Larkiit, Razihusin sowie Land NRW